

Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2024

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat das Landratsamt Böblingen mit Erlass vom 08.02.2024 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Jahr 2024 gem. § 81 Abs. 2 i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt sowie den in der Haushaltssatzung beantragten Gesamtbetrag an vorgesehenen Kreditaufnahmen i.H.v. 220.000 € gem. § 87 Abs. 2 i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO genehmigt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan 2024 der Gemeinde Deckenpfronn **vom 23. Februar bis einschließlich 04. März 2024** im Rathaus bei Frau Ohngemach, Zimmer 109 gem. § 81 Abs. 3 GemO öffentlich ausgelegt ist.

Weiterhin finden Sie den Haushaltsplan 2024 auf der Homepage der Gemeinde Deckenpfronn unter der Rubrik *Rathaus & Service – Ortsrecht – Finanzen und Steuern*.

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.01.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	10.133.056 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	10.278.340 €
1.3 Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 145.284 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5. Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 145.284 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	9.847.406 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	9.272.140 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes	
(Saldo aus 2.1 und 2.2) von	575.266 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	25.500 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	626.800 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	
(Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 601.300 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	
(Saldo aus 2.3 und 2.6)	- 26.034 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	220.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	200.000 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	
(Saldo aus 2.8 und 2.9) von	20.000 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 6.034 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **220.000 €**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0 €**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **1.000.000 €**

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf **340 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **370 v.H.** der Steuermessbeträge;
2. für die **Gewerbesteuer** nach dem Gewerbeertrag auf **360 v.H.** der Steuermessbeträge.

Deckenpfronn, den 24.01.2024

gez. Daniel Gött
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung eines Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung dieser Satzung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.